

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 151.02
VGH 11 CS 02.757

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 24. September 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundesver-
waltungsgericht van S c h e w i c k und
Dr. B r u n n

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Be-
schluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 3. Juli 2002 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abge-
sehen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die "sofortige Beschwerde" des Antragstellers, mit der dieser sich gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Juli 2002 wendet, ist als unzulässig zu verwerfen, weil - abgesehen davon, dass dem Vertretungserfordernis nach § 67 Abs. 1 VwGO nicht entsprochen wurde - der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs über die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 152 Abs. 1 VwGO nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann. Darauf ist der Antragsteller durch prozessleitende Verfügung vom 8. August 2002 ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt der vorinstanzlichen Festsetzung. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Prof. Dr. Driehaus

van Schewick

Dr. Brunn